

Checkliste zum Fachanwaltsantrag Fachanwalt für Steuerrecht

1. Dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb von sechs Jahren vor Antragstellung (§ 3 FAO).
2. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse.
 - 2.1 Anwaltsspezifischer Lehrgang – mindestens 120 Zeitstunden sowie weitere 40 Zeitstunden für Buchhaltung und Bilanzwesen (§ 4 Abs. 1 FAO).
 - 2.1.1 Zeugnisse des Lehrgangsveranstalters (Zertifikate) sind im Original (nicht beglaubigt) vorzulegen.
 - 2.1.2 Sämtliche Leistungskontrollen nebst Aufgabenstellungen und Bewertungen sind im Original (nicht beglaubigt) vorzulegen.
 - 2.2 Fortbildung ist ab dem Kalenderjahr nachzuweisen, in dem die Teilnahme an dem Lehrgang beginnt (§ 4 Abs. 2 FAO). Die Fortbildung muss § 15 FAO entsprechen, d. h. mindestens 15 Zeitstunden Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung im Fachgebiet (wovon bis zu 5 Zeitstunden im Wege des Selbststudiums absolviert werden können, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt) oder wissenschaftliche Publikationen erfassen. Auf diese 15 Zeitstunden werden die Lehrgangszeiten angerechnet. Sollten für einzelne Jahre Nachweislücken bestehen und aufzufüllen sein, kann dies mit dem Vorsitzenden des Ausschusses besprochen werden.
 - 2.3 Der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang mit anschließender Prüfung (2.1) ist nicht erforderlich, wenn der Antragsteller das Examen als Steuerberater bestanden hat. Auch die abgeschlossene Ausbildung in der Finanzverwaltung zum Diplom-Finanzwirt genügt als Nachweis. In diesen Fällen sind die Urkunden entsprechend vorzulegen.

In der Praxis sind unter der Geltung der FAO andere Wege der berufsbezogenen Erlangung theoretischer Kenntnisse noch nicht als gleichwertig anerkannt worden. Das gilt z. B. für Bilanzbuchhalter oder beratende Betriebswirte.

In Zweifelsfällen kann das Thema mit dem Vorsitzenden des Ausschusses besprochen werden.

2.4 § 4 Abs. 3 FAO regelt in einem Ausnahmefallbestand den Fall, dass der Antragsteller seine besonderen theoretischen Kenntnisse außerhalb eines Lehrgangs erworben hat. Eine Praxis hat sich hierzu noch nicht herausgebildet. Der Erwerb dieser Kenntnisse muss jedoch nachweisbar genauso breit gewesen sein wie in einem Lehrgang und mit entsprechenden dogmatischen Anforderungen. Auch in diesem Fall besteht die Fortbildungsverpflichtung ab Beginn der theoriebezogenen Tätigkeit, die aber auf die erforderlichen 15 Stunden angerechnet wird.

3. Nachweis der praktischen Erfahrung (Fallliste nach § 6 Abs. 3 FAO)

3.1 Anzugeben bzw. abzugeben sind

- mindestens 50 Fälle, davon mindestens 10 rechtsförmliche Verfahren. Rechtsförmliche Verfahren und sonstige Fälle sollen getrennt dargestellt werden.
- Die Liste soll der Gliederung des § 9 FAO folgen.
- Praktische Erfahrungen sind in allen Bereichen des § 9 FAO nachzuweisen.
 - o Für die drei Steuerarten des § 9 Ziffer 3 lit a) bis c) FAO gilt, dass sie mit jedenfalls fünf Fällen zu belegen sind.
 - o Die anderen Bereiche sind aber gleichfalls abzudecken. Es würde also nicht genügen, jeweils fünf Fälle aus dem Einkommen-, Körperschaft und Gewerbesteuerrecht anzugeben, weil es sich hierbei zwar um drei Steuerarten handelt, die aber alle unter § 9 Ziffer 3 lit a) FAO fallen.
- Die Bearbeitung der Fälle muss in die 60 Monate vor Antragstellung fallen, § 5 Abs. 1 S. 1 FAO. Der Zeitraum kann aber nach § 5 Abs. 3 FAO verlängert sein.
- die Initialen der Mandanten, ggf. mit Rechtsformzusatz.
- eine Erklärung, wenn die Mandanten einander oder zum Antragsteller nahestehende Personen sind.
- das eigene Aktenzeichen und/oder die Steuernummer; bei rechtsförmlichen Verfahren auch das Aktenzeichen des Gerichts, Bezeichnung des Gerichts und seinen Sitz.
- Art, Umfang, Schwierigkeit und Gegenstand in Form einer Kurzbeschreibung. Hier lohnt es sich, ein schwerpunktmäßig behandeltes steuerrechtliches Problem auch entsprechend darzustellen (z. B. nicht nur zu sagen „Einkommensteuererklärung 2002“, sondern auch zu erläutern,

welche besonderen Rechtsfragen sich stellten, also z. B. „Liebhaberei bzgl. ...“).

- Bearbeitungszeitraum, d. h. Zeitpunkt der Annahme des Mandats und Zeitpunkt der abschließenden Entscheidung bzw. Stand des Verfahrens. Wenn nur ein Teil der Bearbeitung in den relevanten Zeitraum von grundsätzlich 36 Monaten fiel, bitte eine entsprechende Angabe für diesen Teil.

- 3.2 Für die Frage, ob ein „Fall“ vorliegt, folgt der Ausschuss dem typisierten Lebenssachverhalt, falls nichts Abweichendes vorgetragen wird. Aus Sicht des Mandanten gehört zum Auftrag zur Erstellung einer Steuererklärung auch die Prüfung des ergehenden Bescheids auf Übereinstimmung mit der Erklärung. Der Einspruch ist daher typischerweise kein gesonderter Fall. Da in aller Regel der Auftrag zur Erstellung der Erklärungen für die Ertragssteuerarten einheitlich erteilt wird, so dass der Auftrag zur Erstellung der Gewerbesteuererklärung mit der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung verbunden und die Gewerbesteuererklärung aus den anderen Entwürfen abgeleitet wird, behält sich der Ausschuss vor, diese Erklärungen als nur einen Fall zu werten. Soll von dieser Betrachtung abgesehen werden, muss der entsprechende Lebenssachverhalt vorgetragen werden. Das gilt entsprechend, wenn Fälle mit mehr als „1“ gewichtet werden sollen.
- 3.3 Es ist nicht erforderlich, dass der Antragsteller sämtliche Fälle als Rechtsanwalt unter dem Briefkopf des Rechtsanwalts oder einer Sozietät, der er angehört oder bei der er tätig ist, bearbeitet hat. Fälle werden berücksichtigt, bei denen der Antragsteller unter dem Briefkopf einer Steuerberatungsgesellschaft, eines Unternehmens oder Verbandes tätig war. Die Tätigkeit muss insoweit persönlich und weisungsfrei erfolgt sein. Die (Mit-) Unterzeichnung ist hier jedenfalls ein wichtiges Indiz. Mandantengespräche und Fristüberwachung gehören zum Berufsbild. Die Einzelheiten richten sich nach den Vorgaben der in der Entwicklung befindlichen Rechtsprechung.
4. Wir bitten um Übersendung des Antrags mit Unterlagen auch in elektronischer Form, die Übersicht über die praktischen Fälle (Beispiel in der Anlage) bitte in Excel oder einem entsprechend durchsuchbaren Dateiformat, nicht als PDF.
5. Verwaltungsgebühr: Eine Verwaltungsgebühr in Höhe von derzeit EUR 350,00 ist nach Aufforderung einzuzahlen.